

Inhaltsverzeichnis

Paragraph/Text	Seite
1 Name, Sitz und Farben des Vereins	2
2 Zweck des Vereins	2
3 Verbandszugehörigkeit	4
4 Mitgliedschaft	4
5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
6 Ende der Mitgliedschaft	5
7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
8 Ahndung von Verstößen	8
9 Gebühren, Beiträge, Umlagen	9
10 Geschäftsjahr	10
11 Organe des Vereins	10
12 Stimmrecht und Wählbarkeit	10
13 Mitgliederversammlung	11
14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung	14
15 Vorstand	15
16 Vereinsbeirat	18
17 Ausschüsse	18
18 Förderkreis	19
19 Ehrungen	20
20 Bekanntmachungen	21
21 Auflösung des Vereins	21
22 Inkrafttreten der Satzung	22

§ 1: Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Tennisfreunde Dachau e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dachau. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß-blau.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein Tennisfreunde Dachau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Jugendförderung und Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports, im einzelnen durch:

- Abhaltung von geordnetem Jugendtraining,
 - Mannschaftstraining und
 - Förderung der Spielübungen für die Allgemeinheit
 - Unterhaltung der Sportanlage, Tennishalle, Vereinsheim und Geräte
 - Durchführung von Versammlungen sowie sportlichen Veranstaltungen.
 - zusätzlich soll durch ein zeitgemäßes und ansprechendes Angebot an Freizeitaktivitäten als Ergänzung zum Tennissport der Freizeitwert der Anlage für alle Mitglieder erhöht werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme davon bilden bestimmte von Mitgliedern erbrachte Leistungen für die im Rahmen der gesetzlichen (steuerlichen) Möglichkeiten ein marktübliches Honorar bezahlt werden kann. Für Vorstandsmitglieder ist dieses Honorar auf die Zahlung der sog. Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes (BLSV), im Bayerischen Tennisverband (BTV) (und damit Mitglied des Deutschen Tennisbundes(DTB)). Seine Mitglieder erkennen die Satzungen des BLSV, BTV (und DTB) als verbindlich an.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - Vollmitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Vollmitglieder sind spielende Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind spielende Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Fördernde Mitglieder (= passive Mitglieder) sind nicht spielende Mitglieder, die die Interessen des Vereins unterstützen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
3. a) Der Ausschluss erfolgt:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - Platzordnung, Hausordnung oder bei besonders unsportlichem Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - wenn das Mitglied, trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder sonstiger, vom Verein festgelegter Abgaben im Rückstand ist,
 - aus sonstigen, den Vereinsinteressen erheblich zuwiderlaufenden Gründen.
- b) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- d) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsbeirates zulässig. Dieser entscheidet dann zusammen mit dem Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder, ausgenommen fördernde Mitglieder, haben das Recht auf der Anlage des Vereins unter Beachtung der Platzbelegungs-, Haus- und Hallen- und Gastspielerordnung den Tennissport auszuüben.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, die nicht unmittelbar dem Tennissport dienenden Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste hierzu mitzubringen.

2. Die Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach besten Kräften fördern. Die Einrichtungen des Vereins sind schonend und fürsorglich zu behandeln. Die Mitglieder haben die Platzbelegungs-, Haus- und Hallen-, und Gastspiel-Ordnung zu beachten und danach zu handeln.
- b) Die Mitglieder haben die Pflicht, die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Terminen zu bezahlen. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, sind nicht spielberechtigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Alle Vollmitglieder und jugendliche Mitglieder sind verpflichtet, bei Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und Punktspielen ausschließlich für den Verein zu spielen. Mitglieder, die bei anderen Tennisvereinen in dieser Weise spielen, können nur fördernde Mitglieder sein. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag genehmigen.

§ 8: Ahndung von Verstößen

- 1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Platzbelegungs-, Haus- und Hallen- und Gastspielerordnung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Anlage.
- 2. Der Beschluss über die Maßnahme ist mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 9: Gebühren, Beiträge, Umlagen

1. Beiträge, Umlagen und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe der Beiträge ist zu differenzieren nach:
Vollmitgliedern,
jugendlichen Mitgliedern,
fördernden Mitgliedern.
3. Erwirbt ein förderndes Mitglied die Vollmitgliedschaft, so hat es die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlage usw. zu entrichten.
4. Der Übertritt vom Vollmitglied zum fördernden Mitglied kann nur bis Ende des laufenden Geschäftsjahres mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Für Ehegatten und deren wirtschaftlich abhängige Kinder können Beitragsermäßigungen festgelegt werden.

Dasselbe gilt für noch in der Berufsausbildung stehende Vollmitglieder, Wehrpflichtige oder Ersatzdienstleistende. Die Nachweise hierfür sind unaufgefordert für jedes Geschäftsjahr bis 1. März dem Vorstand vorzulegen.
6. Der Vorstand kann in Härtefällen weitere Beitragsermäßigungen oder Stundungen gewähren.
7. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im üblichen Bankabbuchungsverfahren erhoben.

§ 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 11 : Organe des Vereins

der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ausschüsse
- Vereinsbeirat.

§ 12: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Versammlung ausgeübt werden.
4. Gewählt werden kann, wer das aktive Wahlrecht hat, sich zur Wahl stellt und dem Verein mindestens zwei Jahre angehört. Gehört ein Mitglied noch keine zwei Jahre dem Verein an, kann die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit 2/3 Mehrheit eine Ausnahme beschließen.

§ 13: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal jährlich in der Zeit vom 10. Oktober bis 20. November stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf Verlangen der Mehrheit des Vereinsbeirates oder
- c) auf Antrag von mindestens 15 % der Vollmitglieder unter Angabe der Gründe.

Die Einberufung hat unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Wochen, zu erfolgen.

3. Die Einberufung erfolgt durch ein Präsidiumsmitglied. Die Einladung soll mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder versandt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch elektronisch mittels E-Mail versandt werden, sofern die Mitglieder ihre generelle Zustimmung zum E-Mail-Versand gegeben haben.
4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1. Oktober schriftlich einzureichen. Satzungsändernde Anträge, die nicht die Zustimmung des Vorstandes gefunden haben, bedürfen der Unterschrift von mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder. Fristgerecht eingereichte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.
Über Anträge, die während der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden und nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gewünscht wird und es sich nicht um satzungsändernde Anträge handelt. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, kein Beschluss gefasst werden.
5. Satzungsändernde Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen. Satzungsändernde Anträge bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Versammlungsleitung übernimmt ein Präsidiumsmitglied.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim mit Stimmzettel abgestimmt werden.
9. Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen, es sei denn, mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder wünschen die Wahl per Akklamation (Zuruf).
10. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl. Ergibt diese Wahl erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei der Wahl der Mitglieder eines Gremiums mit gleichartiger Funktion hat jeder Abstimmende soviel Stimmen, wie Mitglieder in das Gremium zu wählen sind.
11. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in seinen wesentlichen Punkten protokollarisch zu erfassen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterschreiben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in dieses Protokoll.

§ 14: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die ihr satzungsmäßig übertragenen Aufgaben zu behandeln, insbesondere:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - f) Wahl der Ausschussmitglieder (soweit erforderlich)
 - g) Wahl der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
 - h) Wahl des Vereinsbeirates (soweit erforderlich)

- i) Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
- j) Festsetzung der Beiträge.

2. Diese Punkte sind in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
3. Die zwei Kassenprüfer sind auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen und haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen.

§ 15: Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand besteht aus einem Präsidium und aus sechs Vorstandsressorts für
 - a) Finanzen (Schatzmeister), Verwaltung und Versicherungen
 - b) Instandhaltung (Anlagenwart)
 - c) Sportbetrieb (Sportwart)
 - d) Jugend (Jugendsportwart)
 - e) Veranstaltungen (Veranstaltungswart) und
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 Die einzelnen Vorstandressorts können jeweils mit bis zu 3 Vorstandsmitgliedern besetzt werden.

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidiumssprecher = 1. Vorsitzender
 - b) 2 Präsidiumsmitgliedern = stellvertretende Vorsitzende und
 - c) bei Bedarf aus bis zu 2 weiteren Mitgliedern, z.B. dem Schatzmeister und/oder Anlagenwart
3. Die Aufgaben einzelner Vorstandsressorts können auch in Personalunion von einem Präsidiums- oder einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
 4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB bezüglich aller gerichtlicher und außergerichtlicher Belange vom 1. Vorsitzenden allein oder gemeinsam von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
 5. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich für die laufende Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.
 6. Verpflichtungsgeschäfte, für die die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und die nicht auf einer unabwendbaren Notwendigkeit beruhen, dürfen den Betrag von 10% des Beitragsaufkommens des laufenden Geschäftsjahres nicht übersteigen.
 7. Der Vorstand wird durch ein Präsidiumsmitglied einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
 10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist von den Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode statt. Bis zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Funktionen des ausgeschiedenen Mitglieds von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. Es wird hierzu vom Vorstand beauftragt.

§ 16: Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens 5, maximal 9 Mitgliedern. Ihm sollen Personen mit öffentlichem Ansehen und/oder Gründungsmitglieder und/oder Personen, die das besondere Vertrauen der Mitglieder genießen, angehören.
2. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden von der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist dabei wer mindestens $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
3. Der Vereinsbeirat kümmert sich um alle wesentlichen Vereinsbelange und berät den Vorstand in der Vereinsführung. Auf Verlangen der Mehrheit der Vereinsbeiräte ist, innerhalb von 4 Wochen, eine gemeinsame Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 17: Ausschüsse

1. Zur Entlastung des Vorstandes kann ein Ausschuss für besondere Vereinsangelegenheiten eingesetzt werden. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, einzelne definierte Aufgaben, die sonst vom Vorstand zu erledigen wären, selbständig durchzuführen. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Detailaufgaben für den Verein werden auch die Mitglieder dieses Ausschusses, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Daneben kann der Vorstand weitere Arbeitsausschüsse mit abgegrenzten Aufgaben einsetzen. Als ständige Ausschüsse sollten eingerichtet werden:
 - Betriebs- und Instandhaltungsausschuss
 - Ausschuss für Sport und gesellschaftliche Veranstaltungen und
 - Jugendausschuss
3. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Den Vorsitz übernimmt ein Präsidiums oder das zuständige Vorstandsmitglied. Vorstandsmitglieder haben das Recht, jederzeit an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
4. Der Mitgliederversammlung ist der Vorstand für die Tätigkeit der Ausschüsse verantwortlich.

§ 18: Förderkreis

1. Der Vorstand legt im Einvernehmen mit dem Förderkreis die Ziele fest, die als besonders förderungswürdig anerkannt werden.
2. Dem Förderkreis gehört an, wer im Haushaltsjahr den vom Förderkreis festgelegten Mindestbeitrag spendet. Bei der Spende kann festgelegt werden, für welche anerkannten Zielsetzungen sie zu verwenden ist.
3. Über die Verteilung der eingegangenen Mittel entscheidet auf Grund einer Empfehlung des Förderkreises der Vorstand.

§ 19: Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Tennissport im allgemeinen oder um die „Tennisfreunde“ im besonderen, können vom Verein folgende Ehrungen ausgesprochen werden:
 - Verleihung der silbernen Ehrennadel,
 - Verleihung der goldenen Ehrennadel,

Ernennung zum Ehrenmitglied.

2. Die Verleihung der silbernen oder goldenen Ehrennadel erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 20: Bekanntmachungen

Informationen werden vom Vorstand wahlweise bekannt gegeben durch:

- a) Vereinszeitschriften
- b) Rundschreiben, auch in elektronischer Form
- c) Anschläge auf Informationstafeln

Einladungen, z.B. zu Mitgliederversammlungen, können auch in elektronischer Form (E-Mail) an die Mitglieder versandt werden, sofern die dazu ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben.

§ 21: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte zum Abschluss zu bringen haben.. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dachau mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tennissports verwendet wird.

§ 22: Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen zu beschließen:

- a) die vom Registergericht verlangt werden
- b) die von der Finanzverwaltung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dachau, den 17. November 2014

Der Vorstand